

Satzung über die Herstellung und Ablösung von Kinderspielplätzen in der Gemeinde Bechtsrieth

(Kinderspielplatzsatzung)

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 5 i. V. m. Art. 7 Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10.02.2023 (GVBl. S. 22) erlässt die Gemeinde Bechtsrieth folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Bechtsrieth und regelt insbesondere die Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und den Unterhalt der Kinderspielplätze, sowie eine Ablöse im Sinne des Art. 7 BayBO. Die Satzung ist anzuwenden bei der Errichtung, der Erweiterung, des Umbaus und der Umnutzung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen.
- (2) Regelungen in rechtskräftigen oder künftigen Bebauungsplänen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2 Begriffe

Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind Spielplätze für Kinder in der Altersgruppe bis zu sechs Jahren (Kleinkinder) und Spielplätze für Kinder von sechs bis zwölf Jahren im Sinn der DIN 18034.

§ 3 Zielsetzung und Zweck der Satzung

- (1) Diese Satzung bezweckt, die Schaffung der nach den Vorschriften der Bayerischen Bauordnung erforderlichen Kinderspielplätze sicherzustellen. Ebenso sollen deren angemessene Gestaltung, Größe, Beschaffenheit und Ausstattung sowie deren dauerhafter Erhalt gesichert werden.
- (2) Aufgrund dieser Satzung soll in begründeten Fällen auch die Ablöse eines erforderlichen Kinderspielplatzes ermöglicht werden.

§ 4

Allgemeine Anforderungen bei der Herstellung von Kinderspielplätzen

- (1) Kinderspielplätze müssen der DIN 18034 entsprechen.

§ 5

Größe der Kinderspielplätze

- (1) Die Bruttofläche der nach Art. 7 Abs. 3 BayBO herzustellenden Kinderspielplätze muss je 25 m² Wohnfläche 2 m² betragen.
- (2) Bei der Ermittlung der Bruttofläche bleiben Wohnungen im Sinne des Art. 7 Abs. 2 Satz 2 BayBO außer Acht, wenn ein Spielplatz nach Art der Wohnung nicht erforderlich ist. Darunter fallen vor allem Einzimmerappartements, Einrichtungen für betreutes Wohnen sowie Studenten- und Lehrlingswohnungen.

§ 6

Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Spielplätzen

- (1) Kinderspielplätze sind mit einer abgegrenzten Sandspielfläche von 1 m² je Wohnung auszustatten.
- (2) Kinderspielplätze mit 40 m² sind außerdem mit mindestens einem ortsfesten Spielgerät mit geeignetem Fallschutz auszustatten. Bei Kinderspielplätzen bis 70 m² sind diese mit mindestens drei Spielgeräten und mit mehr als 70 m² mit mindestens vier Spielgeräten sowie entsprechendem Fallschutz auszustatten. Die Größe des Fallschutzbereichs bei den Spielgeräten richtet sich nach einschlägigen Unfallverhütungs- und DIN-Vorschriften. Sie geht der erforderlichen Größe der Kinderspielplätze vor.
- (3) Kinderspielplätze sind mit mindestens einer ortsfesten Sitzeinrichtung und mindestens einem ortsfesten Behälter für Abfälle auszustatten.
- (4) Die Kinderspielplätze sind, einschließlich ihrer Zugänge und Ausstattung, entsprechend ihrer Zweckbestimmung durch den Bauherrn bzw. Grundstückseigentümer dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Schadhafte Ausstattungen und Spielgeräte sind umgehend instand zu setzen oder zu erneuern. Wartungsarbeiten und Sicherheitskontrollen sind durchzuführen (im Sinn der DIN 18034).

§ 7

Ablöse

- (1) Für Bauvorhaben, für die ein Spielplatz gemäß dieser Satzung zu errichten ist, kann eine Ablösevereinbarung mit der Gemeinde Bechtsrieth geschlossen werden. Für die Ablösung ist, vor Erteilung der Baugenehmigung, ein beidseitiger Vertrag zu schließen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ablösung der erforderlichen Kinderspielplatzflächen.
- (2) Der Ablösungsbetrag beträgt 125,00 € pro Quadratmeter erforderlicher Spielplatzfläche.

§ 8
Verwendung der Ablöse

Die Gemeinde Bechtsrieth hat den Ablösebetrag für die Herstellung oder die Unterhaltung einer örtlichen Kinder- oder Jugendfreizeiteinrichtung im Geltungsbereich dieser Satzung zu verwenden.

§ 9
Abweichungen

In begründeten Fällen können Abweichungen gemäß Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO zugelassen werden.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Regelungen dieser Satzung können gemäß Art. 79 Abs. Nr. 1 BayBO mit einem Bußgeld bis zur Höhe des doppelten Ablösebetrags nach § 7 Abs. 3 belegt werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bechtsrieth,

Gemeinde Bechtsrieth

(S)

Ziegler,
1. Bürgermeister